

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrats vom 17. Februar 2004¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2004²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 13. März 1964³ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1^{ter}

^{1ter} In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.

Minderheit (Gysin Remo, Daguet, Fässler, Genner, Leutenegger Oberholzer, Recordon, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)

^{1ter} In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden, sofern ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Der Gesamtarbeitsvertrag muss Bestimmungen über die minimale Entlohnung, die Arbeitszeit und über Zulagen für die Arbeit am Sonntag enthalten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl **2004** 1621
² BBl **2004** 1629
³ SR **822.11**

